

Richtlinie
über die Verwendung von Fraktionszuwendungen
aus dem Haushalt des Landkreises Vorpommern-Rügen

Aufgrund des § 105 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) sowie § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012 (GVOBL. M-V 2012 S. 133) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 16 der Geschäftsordnung des Kreistages Vorpommern-Rügen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 - Zuwendungszweck

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt den im Kreistag vertretenen Fraktionen aus seinen Haushaltsmitteln für die ihnen zukommenden Aufgaben zur Abgeltung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes für die laufende Fraktionsgeschäftsführung und investive Maßnahmen Zuwendungen.
2. Mit der Gewährung von Zuwendungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie soll die Arbeit der Fraktionen im Kreistag und seiner Ausschüsse gefördert werden. Fraktionen dienen dazu, den Willensbildungsprozess im Kreistag vorzubereiten und zu strukturieren, um ihn damit effizienter zu gestalten. Die Organisation der Fraktionsarbeit und der Fortbildung der Fraktionsmitglieder sowie der von der Fraktion in die Ausschüsse entsandten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sind Voraussetzungen für eine effektive Aufgabenerledigung durch die Vertretung.
3. Konstituiert sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn einer neuen Wahlperiode eine Fraktion, deren Mitglieder einer Partei und bzw. oder Wählergemeinschaft angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode im Kreistag Vorpommern-Rügen vertreten war, kann die aufzulösende Fraktion über die neue Fraktion abgewickelt werden. Mit vertraglichem Eintritt in die bestehenden Rechtsverhältnisse erfolgt die Vermögensübernahme durch die neue Fraktion. Im Übrigen wird auf § 3 Absatz 2 verwiesen.

§ 2 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen vertretenen Fraktionen.

§ 3 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt jeder Fraktion Zuwendungen in Form von Geldleistungen. Die laufenden Zuwendungen werden jeweils zum Monatsersten durch den Landkreis auf das durch die Fraktionen für ihre Geschäftsführung einzurichtende Bankkonto überwiesen.
2. Der Zuwendungsanspruch beginnt mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion. Im Fall des Eintritts einer neuen Fraktion nach § 1 Absatz 3 der Richtlinie in die bestehenden Rechtsverhältnisse der aufgelösten Fraktion, etwa durch Übernahme der sächlichen und personellen Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstelle, beginnt der Zuwendungsanspruch frühestens mit dem 1. des Monats infolge des Monats, in dem die Kreistagswahl stattgefunden hat. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion,

werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Die Gewährung der Zuwendung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung als Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus (vgl. § 105 Absatz 4 KVM-V) oder die Auflösung der Fraktion entfällt. Eine Doppelzahlung im Falle des § 1 Absatz 3 dieser Richtlinie findet nicht statt.

3. Für die Höhe der den Fraktionen monatlich zustehenden Personalkosten gilt: Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern haben einen Anspruch auf Finanzierung einer Geschäftsführerstelle von 40 Stunden pro Woche. Fraktionen mit vier Mitgliedern haben einen Anspruch auf Finanzierung einer Geschäftsführerstelle von 20 Stunden pro Woche. Für Fraktionen mit einer Mitgliederstärke zwischen 4 und 16 sowie ab 16 ergibt sich der zu finanzierende Stundenanteil linear für einen Fraktionsgeschäftsführer sowie maximal eine weitere Vollzeitstelle. Die Besetzung mit Teilzeitkräften ist zulässig.

§ 4 - Verwendungszweck

1. Eine Unterstützung der Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind (§ 19 Abs. 3 Satz 1 KV-DVO).

2. Die Zuwendungen werden zweckgebunden für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktion gewährt. Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich geleisteten oder konkret beabsichtigten Aufwendungen der Fraktion zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Vertretung.

3. Die zuwendungsfähigen Aufwendungen sind insbesondere in der Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) näher bestimmt. Sollte eine bestimmte Aufwandsposition nicht enthalten sein, ist die Frage der Zuwendungsfähigkeit dieser Aufwendungen nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen vor der Beschaffung zu klären.

4. Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie:

4.1. der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,

4.2. eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,

4.3. wenn sie Ersatz für Aufwendungen sind, die dem einzelnen Mitglied des Kreistages und seiner Ausschüsse entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

5. Soweit die Zuwendungen für Personalkosten verwendet werden, ist folgendes zu beachten:

5.1. Die Aufgabe des Geschäftsstellenpersonals besteht im Wesentlichen in der Sicherung des Informationsaustausches zwischen den einzelnen Fraktionsmitgliedern und der Verwaltung, in der Übernahme organisatorischer Aufgaben, wie Koordinierung von Terminen, Versenden von Unterlagen sowie in der inhaltlichen Unterstützung der Fraktionsmitglieder bei der konzeptionellen Fraktionsarbeit und der Erledigung der Finanzangelegenheiten.

5.2. Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung die Vorgaben des TVÖD-VKA zu beachten haben. Die Beschäftigten stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu den Fraktionen. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen verantwortlich.

5.3. Die Fraktionen können nur befristete Arbeitsverträge mit den Beschäftigten für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages schließen. Der Landkreis tritt nicht in arbeitsvertragliche Verpflichtungen der Fraktionen ein. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind allein die Fraktionen als Arbeitgeber zuständig.

5.4. Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.

6. Dienstreisen des Fraktionsgeschäftsführers sind durch den Fraktionsvorsitzenden zu genehmigen. Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern gewährt.

7. Aufgrund der Zahlungsweise der Fraktionszuwendungen mögliche Zinsgewinne unterliegen ebenfalls der sich aus dem Verwendungszweck ergebenden Zweckbindung.

§ 5 - Haushaltsführung

1. Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Vorpommern-Rügen, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

2. Die Fraktionen haben Kassenbücher (Einzahlungs-/Auszahlungsrechnung in zeitlicher Folge) über ihre rechnungspflichtigen Einzahlungen und Auszahlungen, die aus den Zuwendungen des Landkreises Vorpommern-Rügen finanziert werden, zu führen. Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:

a. Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.

b. Verträge bzw. Vereinbarungen, z.B. über die Aufteilung der Kosten gemeinsam von Fraktion und Partei genutzter Büroräume, sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.

3. Alle abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens über 1.000,00 € netto sind zu inventarisieren. Dazu werden Inventarlisten und Abgangsprotokolle geführt. Jährlich ist eine händische Inventur nach Maßgabe der Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren der Kreisverwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzunehmen. Die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind ausschließlich für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie unterliegen einer zeitlichen Bindung entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHRMV. Das hat zur Folge, dass vor Ablauf dieser Frist ohne Zustimmung des Land-

kreises Vorpommern-Rügen nicht anderweitig darüber verfügt werden darf (Anlage 2: Auszug aus der Abschreibungstabelle).

4. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Bei der Auflösung einer Fraktion innerhalb der Wahlperiode sind die Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) durch die Fraktion an das Büro des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen zu übergeben.

§ 6 - Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung

1. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nach § 16 der Geschäftsordnung des Kreistages einen Verwendungsnachweis bis zum 31. März des Folgejahres zu führen. Der Verwendungsnachweis erfolgt durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen, gegliedert nach wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, summarisch auszuweisen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Inventarliste mit Angaben über Anschaffungstag, -preis, Nutzungsdauer in Jahren, Abschreibungssatz und Restwert beizufügen. 2. Bei der Beschäftigung von Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes sowie einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung mindestens die Art der Tätigkeit (Arbeitsplatzbeschreibung), die regelmäßige Wochenarbeitszeit, Alter und Familienstand anzugeben.

3. Zum Nachweis von Reisekostenerstattungen sind die Dienstreisegenehmigung sowie ein aussagefähiger Beleg oder eine Erläuterung über den Zweck der Dienstreise vorzulegen.

4. Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.

5. Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.

6. Nach § 3 Absatz 1 Punkt 10 KPG gehört die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

§ 7 - Rückerstattung

1. Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung einer Fraktion aus anderen Gründen sind nicht verbrauchte Geld- und Sachmittel aus laufenden Zuwendungen nach § 16 Absatz 3 Nr. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Kreistages an den Landkreis Vorpommern-Rügen zurückzugeben. Nicht verwendete Mittel nach § 16 Absatz 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages werden mit laufenden Leistungen verrechnet oder sind von der Fraktion zurückzuerstatten. Die Geld- und Sachmittel nach Satz 1 schließen abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein. § 1 Absatz 3 dieser Richtlinie bleibt davon unbeschadet.

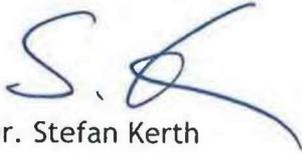
2. Geldmittel, für die im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht geführt werden kann, sind mit künftigen Leistungen zu verrechnen, oder, wenn eine Verrechnung nicht möglich ist, von der Fraktion zurückzuerstatten. Für diesen Fall besteht die Fraktion bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

3. Für den Wert nicht bestimmungsgemäß verwendeter Sachmittel oder eines nicht bestimmungsgemäß erfolgten Personaleinsatz gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 29. Mai 2015 außer Kraft.

Stralsund, 28.12.18



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Anlagen:

- Anlage 1 - Zulässigkeitstabelle
- Anlage 2 - Auszug aus der Abschreibungstabelle

Zulässigkeitstabelle

Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschließend und erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine bestimmte Aufwandsposition nicht enthalten sein, ist die Frage der Zuwendungsfähigkeit dieser Aufwendungen nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen vor der Beschaffung zu klären. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag. Aufwendungen, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgabe nach § 4 Absatz 2 dieser Richtlinie dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

1. zuwendungsfähige Aufwendungen

a. Personalaufwendungen

Aufwendungsart	Bemerkungen
Geschäftsstellenpersonal, Gehaltsbuchhaltung	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben gemäß § 4 Absatz 5 der Richtlinie

b. Sachkosten

Aufwendungsart	Bemerkungen
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	soweit diese nicht nur unerhebliche Beratung anbieten
Beratungskosten, Gutachten, externer Sachverstand	lediglich für schwierige Fälle und spezielle Einzelfragen im Rahmen der Fraktionsaufgaben, jedoch ist vorrangig nach den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die hauptamtliche Verwaltung heranzuziehen
Bewirtung von Gästen (Referenten, Sachverständige, Presse)	angemessener Umfang, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Kaffee, Imbiss
Bewirtung von Fraktionsmitgliedern	alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Kaffee, Imbiss
Bürogeräte für die Geschäftsstelle	Telefon, Mobiltelefon, Kopiergerät, Diktiergerät

Aufwendungsart	Bemerkungen
Einrichtung	Büromöbel
Fortbildungen	wenn die Inhalte sich auf Aufgaben der Fraktionen beziehen, zur Abrechnung sind die Teilnehmer aufzuführen und Einladung sowie Programm beizufügen
Geschäftskosten	Reisekosten des Fraktionsgeschäftsführers, Fachliteratur/Fachzeitschriften/regionale Tageszeitungen, (Grundausstattung), Büromaterial, Porto- und Kopierkosten, Kontoführungsgebühren, Kartengebühren
GEZ-Gebühren	
Glückwunschkarten/Beileidsbekundungen, Blumen oder gleichwertiges Präsent sowie Kränze	anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben; gemäß des Schreibens des Innenministeriums vom 5. August 2014 bis zu 100,00 € jährlich, bei größeren Fraktionen (ab elf Mitgliedern) 10,00 € je Mitglied jährlich; gilt auch für Gedenkveranstaltungen
IT-Ausstattung für die Geschäftsstelle	u.a. PC, Tablet, Laptop, Digitalkamera, Beamer, Multifunktionsgerät, Datenspeicher (auch im Home-Office)
Klausurtagungen	anerkannt wird in der Regel eine Klausurtagung pro Jahr und dabei insbesondere Raum-/ Unterkunfts-kosten, Honorare, alkoholfreie Erfrischungsgetränke sowie Beköstigung der Teilnehmer in angemessenem Kostenrahmen; eine Vorlage der Tagesordnung sowie der Teilnehmerliste ist erforderlich; der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten
Abo- /Lizenzkosten	u.a. Fotos, Software
Öffentlichkeitsarbeit	betrifft Informationen über die Fraktionsarbeit in Fraktionszeitungen, Informationsschriften, Internetauftritten und bei öffentlichen Veranstaltungen; falls die Veröffentlichung nicht ausschließlich die Fraktionsarbeit zum Inhalt hat, erfolgt eine prozentuale Aufteilung, ggf. keine Anerkennung; Gebot besonderer Zurückhaltung in der engeren Vorwahlzeit im Hinblick auf unzulässige Wahlwerbung, maßgeblicher Zeitraum von etwa drei Monaten vor dem Wahltag
Prozesskosten	nur, wenn die Fraktion selbst Partei des Rechtsstreits und Kostenschuldnerin ist
Raumkosten	Miete samt Betriebs- und Unterhaltungskosten (Versicherung, Reinigung usw.) für die Fraktionsgeschäftsräume, soweit nicht vom Landkreis gestellt; dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktions-sitzungen; auf den § 19 Absatz 3 Satz 1 KV-DVO wird verwiesen
Telekommunikationskosten für die Geschäftsstelle	Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet, Telefon- und Videokonferenzen

2. nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Aufwendungsart	Bemerkungen
Anzeigen und Inserate in Zeitschriften	Werbung und Spenden sind nicht zuwendungsfähig
Aufwandsentschädigung	persönlicher Entschädigungsanspruch des einzelnen Kreistagsmitglieds ergibt sich aus §§ 105 Abs. 6, 27 Abs. 1 KV M-V
Bildungsreisen	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
Buchführungskosten	
Fahrkosten zu Fraktionssitzungen	mit dem persönlichen Entschädigungsanspruch aus §§ 105 Abs. 6, 27 Abs. 1 KV M-V abgegolten
gesellige Veranstaltungen	Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge u. a., kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
Geburtstagsgeschenke	
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	widersprechen den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, soweit nicht nachweislich unvermeidbar im Einzelfall
Repräsentation des Landkreises	Aufwendungen im Aufgabenbereich des Landrates bzw. der Kreistagspräsidentin
Teilnahme an Parteiveranstaltungen, Durchführung eigener Tagungen und Vortragsveranstaltungen	
Verdienstausschlag	mit dem persönlichen Entschädigungsanspruch aus §§ 105 Abs. 6, 27 Abs. 1 KV M-V abgegolten
Spenden, Mitgliedsbeiträge	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion

Konten- gruppe	Bezeichnung	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren
			boote	
			Schlauchboote	6
			Rettungswesten	10
			Tauchgerät, Taucheranzug, Taucherschutzhelm	10
			Hebekissen, Sprungpolster	5
	Elektrische Geräte	Haushaltsgeräte, Großgeräte	Gefrier-, Kühlzellen, Kühlschränke, Blockherde, E-Herde, Gasherde, Mikrowellen, Wärmeschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Industriewaschmaschinen, -trockner, Trockenschränke, Nähmaschinen, Staubsauger	10
			Kaffeemaschinen, Küchenwaagen	7
		Geräte der Raumausstattung	Klimaschränke, Klimatruhen, Ölradiatoren, Durchlauferhitzer, Ventilatoren	10
		Technik Theater	Bühneneffektgeräte, Theaterbaukasten	10
		Mediengeräte	Fernseher, Radio, CD- und DVD-Player, Videorecorder, Präsentationsgeräte	10
			Plattenspieler	6
		Optische Geräte	Fotoapparate, Kameras, Teleobjektive	10
		Visualisierungsgeräte	Diaprojektoren, Beamer, Filmvorführgeräte	10
			Flipcharts, Overheadprojektoren	10
		Kassier-, Zähltechnik	Datenstationen, Steuereinrichtungen, Drehkreuze, Kassen, Parkscheinautomaten	10
	Geschäftsausstattung, Einrichtung	Sicherheitsschränke	Tresoranlagen	25
			Stahlblech-, Panzerschränke, Dokumentenschränke, Schließfachboxen, Tresore	20
		Möbel	Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartei-, Postverteiler-, Registratur-, Grafik-, Restaurant-, Kantinen-, Spind-, Umkleideschränke, Vitrinen, Ordnerkarussellschränke, Hängeregistraturen, Hängeschränke, Container, Aufsätze, Unterschränke, Regale	15
			Schreibtische, Schreibpulte, Zeichentische, Beistelltische, Konferenztische, Computertische, Druckertische, Restaurant-, Kantinentische	15
			Bürodrehstühle, Besucherstühle, Konferenzstühle, Bürossessel, Restaurant- / Kantinenstühle, Bänke	15

Konten- gruppe	Bezeichnung	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren
			Polstermöbel, Betten, Liegen, Kinderliegen, Kinderbetten	10
		Kücheneinrichtungen	Geschirrschrank, Spüle, Küchenschrank	15
		Einrichtungen für Museen und Theater		15
	Büromaschinen	Büromaschinen/-geräte	Frankiermaschinen, Kuvertiermaschinen, Falzmaschinen, Druckmaschinen, Schneidemaschinen, Diktiergeräte, Wiedergabegeräte, Registrierkassen, Schreibmaschinen	10
		Kopiergeräte		6
			Telefone, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Funktelefone, Handfunksprechgeräte, Aktenvernichter	5
	IT-Technik	Großrechner und Peripherie	Steuereinheiten, Terminals, externe Datenspeicher	5
		Netztechnik	Steuereinheiten, Terminals, Arbeitsstationen, aktive Netzkomponenten, externe Datenspeichergeräte, Server	5
		Mittlere Rechentechnik	Steuereinheiten, Terminals, PC, Arbeitsstationen, externe Datenspeichergeräte	5
		Computer	PC, Bildschirme, Tastaturen, Notebooks	5
		Computer-Zubehör	Scanner, Maus, Modems, externe Laufwerke, Weichen	5
		Datenausgabegeräte	Drucker, Plotter	5
	Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien			5
	Medizinische Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Rettungsdienstgeräte	Medizinische Einrichtung und Ausstattung	Instrumentenschränke, Arzneimittelschränke, Untersuchungsliegen, Instrumententische, sonstige Ausstattung	15
			Krankentragen, Tragestühle, Krankenrollstühle, Behindertenlift	10
		Laborgeräte, -gegenstände	Laborreinigungsgерäte, Kälteschränke	15
		Untersuchungs- und Behandlungsgeräte	Anästhesie- und Kreislaufgeräte (Narkosegeräte, EKG, Blutdruck- und Pulsmessgeräte, Defibrillatoren)	10
			Röntgengeräte	10
			Atemschutz-, Atmungs-, Beatmungs-, Inhalationsgeräte, Infusionspumpen, CO ₂ -Füllanlagen, Sekretabsaugpumpen, Zubehör	10
			Kurzwellen-, Ultraschall-, Reizstrom- und Bestrahlungsgeräte	10
			Chirurgisches Besteck	5
	Schul- und Kita-Einrichtungen	Schränke	Chemikalienschränke, Lehrmittelschränke, Vitrinen,	15